

# Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

N<sup>ro</sup> 103.

Kronstadt, den 25. December.

1842.

## Oesterreichische Staaten. Siebenbürgen.

□ Schäßburg, 1. Dezember. Wohl kann sich Schäßburg dessen rühmen, daß für die Hebung seiner Lehranstalten in letzterer Zeit gewiß so viel und verhältnißmäßig noch mehr, als in andern sächsischen Städten, geschehen ist. Die Bürgerschaft hat sich da besonders durch die freien Beiträge zur Besoldung eines Conrectors am Gymnasium ausgezeichnet. Auch war mit meiner Mittheilung vom 1. November d. J. kein Mißkennen der bisherigen Bereitwilligkeit unserer Bürgerschaft und ihrer Vertreter beabsichtigt. Das Mißverständnis zwischen mir und meinem Collegen in Nr. 95 d. Bl. besteht darin, daß er meinen Ausdruck »unsere Behörden« fälschlich als auf die Schäßburger Behörden bezüglich nimmt. Ich habe von den sächsischen Behörden überhaupt und ausdrücklich von der Verwendung der 11000 fl. und nicht bloß 1000 fl. gesprochen; da in dieser Angelegenheit, Schäßburg betreffend, nicht von Behörden in der Mehrzahl die Rede sein kann und in öffentlichen Blättern die nicht gehörige Verwendung des dritten Contingents bei so ziemlich allen sächsischen Publicis, bei dem Schäßburger insbesondere wohl ebenfalls die gar so späte Mittheilung des bezüglichen Universitäts-erlasses an die Comunität gerügt worden ist. Und so war wohl noch immer Ursache genug, gerade von Schäßburg aus sich umzusehen, ob denn die 11000 fl. insgesammt ihrer Bestimmung zugeflossen seien? welche Frage, ich fürchte, kaum überallher auch nur so sicher wird beantwortet werden können, als von Schäßburg geschehen.

Daß die Beamten keine Vermehrung ihrer Gehalte erhalten sollten, ist meine Ansicht nicht. Nur daß sie nicht als Hauptsache genommen, die Allodialkassen und die Nationalkassen-Adjuten nicht allein hiezu erschöpft werden mögen, will ich gewarnt haben. Der Vergleich mit den Kammer- und Landesbeamten halte ich für verfehlt. Der Kreisbeamte bleibt in seinem Wohnort und hat Zeit, seine Landwirthschaft und allerlei gewöhnliche Speculationen neben dem Amtsgeschäfte zu treiben. Auch dient er nicht 8, 10 bis 12 Jahren den drückenden Bureaudienst unentgeltlich und lebt nicht in luxuriösen, theuern Hauptstädten und

nicht vom Salair allein. Wahr ist, daß das Mitgehen in der Literatur und mit dem allgemeinen Fortschritt, den Kreisbeamten hauptsächlich viel Zeit und Geld kosten können und daß letzteres bei oft gutem Willen nicht reicht; ich weiß aber auch, daß das Wenige, was zureichen würde, lieber an sonstiges schales Zeug gesetzt wird. — In Schäßburg ist eine Erhöhung der Beamtengehalte allerdings nothwendig, und wird ja gewiß auch erfolgen. Ich wünsche sie in einer Art, daß der jüngste Senator sich mit dem Kreis-Ingenieur vergleichen könne; obgleich ich daran erinnern muß, daß ein Ingenieur am Polytechnicum in Wien studirt und daselbst strenge Prüfungen abgelegt, an fernem Orten auch erst practizirt haben muß, bevor er oft mit keiner weitem Aussicht für eine bessere Zukunft angestellt wird; während leider bei unseren Magistraten so häufig Leute, ohne selbst nur irgend wie die erforderlichen Studien vollendet zu haben, angestellt wurden und in die Wahl kommen und befördert werden, ohne seit dem letzten Blick in die unverständenen Hefte irgend eines ungarischen Professors, auch nur im Geringsten ihrer Fortbildung, außer derjenigen einer oberflächlichen Manipulation, obgelegen zu sein. Ich wünsche die Beamten gut besoldet, aber ich wünsche die gute Besoldung nur guten Beamten. Man erhöhe die Gehalte, aber man erhöhe auch die Anforderungen an die Anzustellenden. Jedoch hiervon ein ander Mal. —

Vertrauen, mein Freund, kommt mit der Ueberzeugung, daß das Mißtrauen ungegründet ist. Alle Controlle aber geht von dem letzteren aus; und die Comunitäten haben mit »Schweigen« ihre Sendung nicht erfüllt, sei es auch gewissen Leuten gar so lieb, die sich mit aller Gewalt gegen die Aufnahme solcher Männer in die Comunitäten stämmen, die nicht schweigen. Die zunehmenden Maßregeln der Controlirung unserer Magistrate von Oben, sind wahrlich kein Beweis, daß mit blindem Vertrauen auf diejenigen, die die Gewalt in den Händen haben, das »unerlässlich Rothwendige« schon geschehen ist.

Auch der Rechenschaft vor der öffentlichen Meinung darf sich keine Behörde entziehen wollen. Wer das Recht auf seiner Seite hat, dem wird eine Schmähung auf die Dauer nicht schaden. Wo aber die Rüge

auf Wahrheit fußt, da wird es nichts helfen, daß man sich gewaltsam geberde. Falschem Lob oder falschem Tadel gegenüber wird sich am Orte, im Lande endlich im weitesten Kreise eine traditionelle Meinung bilden, die sich unwiderstehlich geltend macht. Daraus entsteht die öffentliche Meinung, zu deren Bildung öffentliche Urtheile nur als einzelne Stimmen beitragen. Die sächsischen Magistrate leiden an einem allgemeinen Krebschaden, an Selbstsucht und Nepotismus. Wollen sie für den Bildungsgang der Nation ihre Stellung behaupten, so haben sie die Stimme des öffentlichen, ungehinderten Urtheiles sich zur Freundin zu machen. Sie haben auf öffentliche Angriffe nur eine Antwort, — die That.

#### Landtags-Nachrichten.

In der am 3. December unterm Vorsitz Sr. Excellenz des Landesgouverneurs abgehaltenen 114. Landtagsitzung meldete nach Bestätigung des Protokolls die in voriger Sitzung ernannte Deputation: Sr. Exc. der k. Commissär habe erklärt, die von den Ständen übersendeten Actenstücke ohne Verzug an allerh. Sr. Majestät gelangen machen zu wollen. Des Titelh. Landesgouverneurs Exc. forderten sodann die Stände auf: die in letzter Sitzung abgebrochenen Verhandlungen hinsichtlich der Wahl der Kreisbeamten fortzusetzen, und wurde nach punctweiser Erörterung des herabgelangten Gesetzartikels, sowie des kön. Rescripts und Vergleichung mit den von den Ständen unterbreiteten Gesetzworschlag und der diesfälligen Repräsentation beschlossen: Als die Landesstände auf ihre unterthänige Repräsentation vom 30. März 1838 die Erwiederung allerh. Sr. Maj. vom 6. Nov. desselben Jahres erhielten, mußten sie schmerzlich wahrnehmen, daß ihre auf der mehrhundertjährigen Verfassung beruhende und durch unzählige vaterländische Gesetze garantirte, auf eines ihrer richtigsten Rechte sich beziehende gründliche Vorstellung die Zustimmung des allergnädigsten Landesfürsten nicht erhalten habe; demohngeachtet war im erwähnten k. Rescript noch ein Hoffnungsstrahl enthalten, indem allerh. Sr. Maj. den Weg, in welchem die Beschwerden des Landes unterbreitet worden waren, nicht gut hießen, sondern zur Entfernung derselben den Weg der Gesetzgebung vorzeichneten, und daß dieser sicher zum Ziele führen werde, dafür gaben die Worte im k. Rescript den Ständen beseligende Hoffnung, diese Hoffnung war Ursache dessen, daß sie ihre unbezweifelten, durch die klarsten Gesetze verbürgten Rechte dem Wege der neuen Gesetzgebung anvertrauten, diese der Grund davon, daß, wiewohl nur diejenigen Umstände, welche mit den Forderungen der Zeit im Einklang stehen, das Wesen eines neuen Gesetzes ausmachen konnten, die Stände doch den Umfang des unterthänigst unterbreiteten Gesetzworschlags in jenen

Gränzen zwängten, worin ihre vielfach verkümmerten althergebrachten constitutionellen Rechte durch den 12. Gesetzartikel vom Jahre 1791 eingeengt worden, ja sie nahmen keinen Anstand die in diesem Artikel vorgeschriebenen Gränzen noch in mancher Hinsicht aus Anbetracht der Erleichterung der öffentlichen Verwaltung noch mehr einzuengen. So geschah es, daß die Bestimmung der dreijährigen Wahl festgesetzt wurde, so erfolgte die Annahme der Substitution mit gewissen Beschränkungen, wovon unsre Gesetze nicht nur schweigen, sondern in mehrern über die freie Wahl bestehenden Vorschriften sogar schlechtweg verboten sind; so die der allsogleich zu erfolgenden Einführung der gewählten Beamten in ihre neuen Aemter widersprechende Bestimmung, sowie mehre andre von unsern bisherigen Gesetzen sich entfernende Anordnungen. Alles dies thaten die Stände aus dem Grunde, weil sie es dem im allergnädigsten Rescript ausgesprochenen Vertrauen für entsprechend und zweckmäßiger hielten. Nach diesen Vorgängen mußte es ihnen daher um so schmerzlicher fallen, aus dem abgeändert herabgesendeten Gesetzworschlag und dem begleitenden k. Rescript die Vereitelung der erwähnten allergnädigsten Zusicherung und ihrer durch unzählige Gesetze gleichmäßig verbürgten Hoffnungen zu entnehmen. Das Approbatalgesetz verordnet im 3. B. 42. 43. Tit. die jährliche Abdankung der Unterbeamten der Kreisbehörden, und wenngleich diese Gesetze durch Feststellung einer öftern Ausübung der freien Wahl, dieses constitutionellen Rechtes, für die Kreisbehörden viel günstiger sein, als die Hinausschiebung dieser Wahlen auf längere Zeit: so bestimmten doch die Stände, in besonderer Berücksichtigung des raschern und ununterbrochenen Verwaltungsganges, in ihrem hinaufgesendeten Gesetzworschlag die erwähnten Beamtenwahlen auf 3 Jahre. Im ersten Punkt des herabgesendeten Gesetzworschlags wird der Vorschlag der Stände mit wenigen wörtlichen Abänderungen angenommen, jedoch die k. Steuereinnahmer und Notäre als selbst dieser auf längere Zeit ausgedehnten Wahl nicht unterliegend bezeichnet, was mit unsern obenberührten Gesetzen und der Einrichtung unsrer Kreisbehörden in offenem Widerspruch steht. Das oben angeführte Approbatalgesetz bestimmt für alle Jurisdiktionsbedienstungen ohne Unterschied und durchgehends die Wahl und da in dieser Hinsicht das Leopoldinische Diplom nichts Widersprechendes enthält, vielmehr sowohl dieser Grundvertrag, als auch der 12. Artikel vom J. 1791 die freie Wahl der Stände in allem, was durch spätere Gesetze keine Aenderung erlitten, bestätigt; so kann jene Folgerung, welche im herabgesendeten Gesetzworschlag gegen die deutlichen Bestimmungen dieser Gesetze aus dem bisher üblichen Gebrauche gezogen wird, um so weniger stehn, als die Stände sowohl vom verflorenen, als dormaligen Landtage in ihren diesfälligen Repräsentationen klar

bar  
wäh  
Geg  
wer  
dige  
der  
sicht  
vor  
ärzte  
3. A  
weg  
nun  
zähl  
orde  
Anst  
steh  
öff  
wor  
seha  
Bei  
wiss  
als  
aus  
bene  
Pfl  
Stä  
die  
des  
Bez  
1. I  
und  
zu  
folg  
sen,  
dern  
entk  
Ges  
hör  
Arti  
dies  
dah  
vor  
selb  
cher  
müß  
sege  
thig  
eine  
auf  
gun  
dida  
Arti  
nach  
glei  
aufz

125

vargethan haben, daß, wenn etwa in Betreff der erwähnten Aemter irgend ein Usus bestände, dieser im Gegensatz mit den Gesetzen nicht als gesetzlich erkannt werden könne, sondern ein Mißbrauch sei, dessen baldiges Aufhören eben so im Interesse des Landes, wie der Regierung liege. Diese Gründe finden auch hinsichtlich der im 1. Punkte des hinaufgesendeten Gesetzesvorschlags erwähnten Ingenieure, Physici und Wundärzte ihre Anordnung, da das 1. Approbatalgesetz im 3. B. 43. Lit. 1. Art. die Wahl der Beamten durchweg den Kreisbehörden zuweist und nur die Ernennung des Oberbeamten unter die fürstlichen Rechte zählt; würde nun deren Wechsel nur auf außerordentliche Fällen beschränkt, so sind die Stände der Ansicht, damit einerseits dem den Kreisbehörden zustehenden Wahlrecht, andererseits den Interessen der öffentlichen Verwaltung ein Genüge geleistet zu haben, worüber sie die nöthigen Bestimmungen in einem Gesetzartikel für um so nothwendiger hielten, als es an Beispielen nicht fehlt, daß Aerzte, deren Beruf in gewissenhafter Versorgung der Stände des Kreises sowohl, als auch der ärmeren Bürger besteht, von der Ansicht ausgehend, daß die ihnen verliehene Bedienung lebenslänglich sei, in Erfüllung ihrer hochwichtigen Pflichten eine verderbliche Lauheit beweisen. Die Stände beschließen demnach, unter Beibehaltung des die dreijährigen Beamtenwahlen bestimmenden Theiles des allergnädigst herabgesendeten Gesetzesvorschlags, in Bezug auf das übrige sich an die Bestimmungen des 1. Punktes ihres frühern Gesetzesvorschlags zu halten und sie dem nochmales hinaufsendenden Vorschlag einzuzulassen, dessen von Allerhöchst Sr. Maj. zu erfolgende allergnädigste Annahme sie um so mehr hoffen, als dieselben nicht eine Rechtsausdehnung, sondern die klaren Ausdrücke ihrer unbezweifelten Rechte enthalten. Der zweite Punkt des herabgesendeten Gesetzesvorschlags erwähnt die von Seiten der Kreisbehörden zu erfolgende Candidation im Sinne des 12. Artikels vom J. 1791, die Stände begnügten sich mit diesen Bestimmungen des Gesetzesvorschlags und waren daher der Ansicht, daß der 2. Abschnitt des Gesetzesvorschlags ganz wegzulassen sei, indem es sich von selbst verstehe, daß die Zahl der Candidaten aus welcher Kreisbehörde immer aus 9 Individuen bestehen müsse; dabei hielten sie in ihrem hinaufsendenden Gesetzesvorschlag dies bestimmt anzuführen für um so nöthiger, als in solchen Jurisdictionen, wo etwa nur eine Religion vorherrsche, die Candidation auch nur auf 3 ausgedehnt werde, alle Candidaten zur Bestätigung eingesendet werden müßten. In Betreff der Candidation halten es die Stände in Gemäßheit des 12. Artikels vom J. 1791 für überflüssig, die Candidation nach Rubriken zu erwähnen, da jedoch die Einsendung gleichförmig sein müsse, so wünschen sie in ihrem hinaufsendenden Gesetzesvorschlag deutlich anzuführen,

daß die Obergespänne da, wo wegen Mangel an tüchtigen Individuen von irgend einer Religion die Candidation in Rubriken erfolgen müsse, auch die Einsendung hiernach einzurichten hätten. Was aber jenen Punkt dieses Abschnittes anbelange, worin die der Bestätigung unterliegenden Aemter aufgezählt werden, so enthalte der 12. Artikel vom J. 1791, zu allen einzelnen Aemter, welche der k. Bestätigung vorbehalten sind, sind 3 geeignete Individuen vorzuschlagen, und diesernach die Unterbreitung der Wahlen zur Bestätigung vorbehalten seien, welche Aemter aber hiemit gemeint seien, bestimme ganz deutlich der 8. Punkt des Leopoldinischen Diploms, dessen Schlußworte »Unsre Bestätigung ist in jedem einzelnen der angeführten Fälle anzufuchen« klar enthielten, daß die Bestätigung auf keine andern, als die angeführten Aemter ausgedehnt werde; so wie auch in dem an die Landesstände am 2. Juli 1752 erlassenen k. Rescript, in Gemäßheit dessen zuerst der 8. Punkt des Leopoldinischen Diploms, angewendet wurde, nur die Hinaufsendung der im berührten Punkte angeführten Aemter in den Worten verlangt wird: »Wir beharren darauf, daß die Bestätigung der im Artikel des Leopoldinischen Diploms angeführten Beamten von uns erbeten werde,« aus diesen Gründen suchten also die Stände im erwähnten Punkte des Grundvertrages ihren höchsten Schutz und halten dessen Anwendung in der im hinaufgesendeten Gesetzesvorschlag angeführten Art für nothwendig und befriedigend. Ferner erwähnt dieser Abschnitt des herabgesendeten Gesetzesvorschlags hinsichtlich der Jurisdictionen, wo weniger als 3 Religionen bestehen, die Berücksichtigung der Stimmenmehrheit in Absicht auf die von einer Religion hinaufgesendeten mehreren Individuen nicht was die Stände nicht annehmen können, und in dieser Hinsicht auf ihrem frühern Gesetzesvorschlag um so mehr beharren, als sonst das mittelst dem 8. Punkt des Leopoldinischen Diploms und 12. Artikel vom J. 1791 verbürgte Wahlrecht zur bloßen Candidation umgewandelt würde, wogegen sich die Landesstände im Sinne der angeführten Gesetze zu verwahren nie unterlassen haben, weder damals, als sie in Gemäßheit des obberührten k. Rescripts vom J. 1752 zur Hinaufsendung der Bestätigung unterliegenden Aemter eingewilligt, noch in ihrer Repräsentation vom 13. Oct. 1791, indem sie wiederholt und offen erklärten, daß die Wahl, welche bloß auf eine Person angewendet werden könne, nicht in eine Candidation und die Bestätigung in eine Wahl umgewandelt werden möge. (Schluß folgt.)

In der am 9. December abgehaltenen Sitzung wurde das Verzeichniß der Beschwerden der sächsischen Nation eingereicht, dann eine Erklärung der Grafen Degenfeld, mittelst welcher sie zur Gründung des Nationalmuseums eine Büchersammlung von 6000 Bänden widmen, abgelesen, wofür die Stände ihren Dank

mit einem lebhaften Lebehoch! aussprachen und sie der Centraldeputation überwiesen. Hierauf wurden die in Betreff des Juristitiums und der 1810/er Gesetzartikel herabgezogenen k. Rescripte der Berathung unterzogen und bezüglich des ersten beschlossen die Stände, dasselbe der Deputation in juridicis zu übergeben, welche darüber im Sinne des allergnädigsten Rescriptes höchstens binnen 10 Tagen einen Plan ausarbeiten und den Ständen vorlegen solle; in Betreff des zweiten wurde beschlossen: mit Berufung auf die früheren diesfälligen Repräsentationen neuerdings eine unterthänige Vorstellung abzufassen und darin allerhöchst Se. Maj. mit kindlichem Vertrauen zu bitten, in allergnädigster Würdigung der von den Ständen angeführten gesetzlichen Gründe, dieselben von der Annahme dieser Gesetzartikel loszuzählen geruhen zu wollen. Ferner wurden einige von der Gravaminaaldeputation geprüfte und eingereichte Bitt- und Beschwerbeschreiben verhandelt und darüber abgeschlossen, in Antrag gebracht, das Productionalforum, als eine die Staatsbürger in ihrem friedlichen Besitz störende und auch mit dem Naturrecht nicht vereinbare Einrichtung, aufzuheben und die Vermittlung zu treffen, daß das im Vaterlande ungesetzlich erhöhte Briefporto herabgesetzt werden möge. Der Entwurf des Gesetzesvorschlags über die Befähigung nichtadeliger Bürger zu allen der Wahl unterliegenden Landesämtern über die Secretärstellen hinaus, wurde abgelesen und zur Dictatur gegeben; bei welcher Gelegenheit mehre Mitglieder sich das Recht vorbehielten, ihre diesfälligen Gegenmeinungen einzureichen. Es wurde ferner eine durch einen Gesetzartikel zu bestimmende Deputation in Betreff der Berichtigung der Gränzdifferenzen zwischen dem Marmaroscher Comitatz und einigen siebenbürgischen Jurisdictionen abgeschlossen, und für die künftige Sitzung die Wahl dieser Deputation durch geheime Abstimmung, so wie die Ablegung der hinaufzufendenden Repräsentation wegen der Beamtenwahlen bestimmt. Am 10. Decemb. wurde die Marmaroscher Deputation gewählt und die Repräsentationen wegen den Beamtenwahlen und der Verlängerung des Landtags zur Dictatur gegeben.

#### Landtagsacten.

II. Das Rescript in Betreff der 1810/er Landtagsartikels.

Wir Ferdinand I., von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der V. ic.

Nachdem Wir mittelst Unsern, in Betreff der auf den 1810/er Landtage verfaßten und Unsere königliche Bestätigung erhaltenen Gesetzartikel, am 27. October 1841 an Euch erlassenen königlichen Rescripten Euch allergnädigst eröffnet haben, daß Wir der Beseitigung oder neuen Verhandlung jener Artikel, als welche alle

systematische Ordnung in Abfassung oder Abschaffung der Gesetze untergraben müßte, Unsere königliche Bestimmung nicht ertheilen können und Euch zugleich dahin angewiesen haben: die auf dem erwähnten Landtage in Betreff einiger Indigenatzertheilungen verfaßten Artikel, welche bereits Unsere Allerhöchste Bestätigung erhielten, in gesetzlicher Weise mit den übrigen auf demselben Landtage verfaßten und ohne Abänderung Allerhöchst bestätigten Artikeln Unserer königlichen Unterschrift zugleich und in Verbindung zu unterbreiten, so war Uns in der That Eure Handlung unerwartet, daß Ihr mittelst Eurer Repräsentation vom 12. September l. J. den 96. und 97. Artikel über die Verleihung von Indigenaten, welche Allerhöchst bestätigt worden, ohne die übrigen im Jahre 1810/1 vorgeschlagenen und durch Unsre königliche Bestätigung bekräftigten Artikel Unserer kön. Unterschrift wiederholt unterlegt, die übrigen bestätigten Artikel aber an die von Euch erwählte systematische Deputation zur Prüfung und Anpassung auf die dermaligen Zeitumstände verwiesen habt. Welche Eure Handlung Wir um so mehr tadeln, als hinsichtlich dieser Artikel jede weitere landtägliche Berathung und Verhandlung aufgehört hat, und nur die gewöhnliche gesetzliche Formalität, daß sie nämlich im geeigneten Wege Unserer königlichen Unterschrift unterlegt, gedruckt, durch Unsere Unterschrift und Unser königliches Siegel bekräftigt und publicirt werden möge, im Sinne des 9. Novellarartikels vom J. 1744 zu beobachten übrig bleibt.

Unter wiederholter Rücksendung der Uns zur königlichen Unterschrift unterbreiteten, über die Aufnahme einiger Indigenen verfaßten und durch Unsre Allerhöchste Bestätigung bekräftigten Artikel haben Wir Euch, getreue Stände, an den Inhalt Unserer vorerwähnten königlichen Rescripte allergnädigst zu verweisen und ernstlich zu ermahnen befunden, daß Ihr Unserm gesetzlichen Allerhöchsten königlichen Befehl ungesäumt ein Genüge zu leisten für Eure Pflicht halten möget.

Im übrigen bleiben Wir Euch mit Unserer kaiserlich-königlichen und fürstlichen Gnade wohlgenogen. Gegeben in Unserer Kaiserstadt Wien in Oesterreich am 1. November im Jahre des Herrn 1842, Unserer Reihe im achten.

Ferdinand. m. p.

Alexius Nopcsa m. p.

Auf allerh. Befehl Sr. k. k. apost. Majestät.

B. Lazarus Apor m. p.

#### Türkei.

Beyrut, 7. Nov. Drusen und Christen sind gegen die Regierung aufgestanden und haben in verschiedenen Treffen die osmanischen Truppen mit großem Verlust aufs Haupt geschlagen. Es handelt sich jetzt

von einer völligen Einigung zwischen Drusen und Maroniten, die ohne Zweifel binnen Kurzem statthaben wird; sobald dies geschehen, wird die Empörung sich ausbreiten und das ganze Gebirgsland ergreifen. Alle fordern einstimmig einen Fürsten aus der Familie Schachab. Emin steht an der Spitze des Aufstandes; er befindet sich in Hadi el Ten mit ungefähr 2000 Mann Drusen und Christen. Zwischen ihm und den Paschas von Beyrut und Damaskus sind verschiedene Briefe gewechselt worden. Omer Pascha steht in Beyruth und erwartet mit jedem Augenblick von den Insurgenten angegriffen zu werden.

#### Frankreich.

Vorgestern haben die hier lebenden Polen den Jahrestag ihrer Revolution wieder in der gewöhnlichen Weise durch eine kirchliche Feier und durch eine öffentliche Versammlung von politischem Charakter begangen. Große Aufmerksamkeit erregte die Rede des Fürsten A. Czartoryski, in welcher derselbe sich über Polens Schicksale, Leiden und Hoffnungen verbreitete, des Todes des Herzogs von Orleans als eines herben Schlages für die Sache Polens gedachte, der dieses Land um eine kräftige Stütze ärmer mache, und schließlich mit warmer Begeisterung von dem König von Preußen und seinen wohlwollenden Gesinnungen für Polen sprach, die er neuerdings so glänzend betätigt habe. Er nannte diesen Monarchen einen eben so edel denkenden Menschenfreund, als einen warmfühlenden, wahren Polenfreund.

Schon seit längerer Zeit hatten die hier lebenden polnischen Emigrirten die Erlaubniß in der Kirche St. Roch an jedem Sonn- und Festtag durch einen Priester ihrer Nation eine Messe lesen und in polnischer Sprache predigen zu lassen. Nach der heurigen Feier des 29. Nov. hat nun der kais.-russische Geschäftsträger Graf Risseleff Hrn. Guizot eine Note übergeben, worin er gegen diese Manifestation der polnischen Nationalität, welche die Bedeutung der Fortdauer der revolutionären Regierung außer den Gränzen Polens trage, auf das ernstlichste protestirt. Der Minister ließ hierauf sogleich den Pfarrer von St. Roch, Hrn. Fayet kommen und stellte ihn zur Rede; dieser erklärte, er könne keinem Katholiken seine Kirche verschließen, der darin bete, und keinem katholischen Priester, der darin Messe lese, beide mögen von gleichviel welcher Nation sein. Hiegegen ließ sich vor der Hand nichts einwenden. Hr. Fayet wurde entlassen und nun begannen mehrere Conferenzen, denen die Minister des Cultus und Unterrichts, des Innern und der Erzbischof von Paris beiwohnten. Man glaubt daß die französische Regierung, der Forderung Rußlands Folge leisten werde.

Die »Allgemeine Zeitung« schreibt aus Paris vom 4. Dec.: »Wer auf eine motivirte Beurtheilung der Ereignisse an der untern Donau vom französischen

Standpunkt begierig war, hat sie nun im Journal des Debats. Dieses verbirgt seine Schadenfreude nicht, daß die seit 1840 wiederholt angestellten Versuche zur Restauration des osmanischen Reichs durchaus mißlungen, daß Deutschland, namentlich Oesterreich jetzt fühlen müsse, welchen Fehler sie in der syrisch-ägyptischen Frage begangen. Aegypten, meint es, habe die Pforte unter einer heilsamen Controle gehalten, mit dieser Furcht habe sie ihre Klugheit und Mäßigung verloren. Kein Wunder, wenn sie jetzt nichts als von Herstellung alter Größe träume, so daß selbst das junge Griechenland bestürzt frage, wie weit Europa die türkische Restaurationsthoreheit gehen lassen wolle. Frankreich, nicht bedroht wie Oesterreich, habe für die Serben und Walachen kein politisches Interesse, es könne Länder nur bedauern, die kaum zum Genuß der Güter der Gessittung gelangt, alsbald wieder in Verwirrung und Anarchie zurückgeworfen werden sollten, wie wenn man besorgt hätte, Frieden und Ordnung möchten sich daselbst befestigen. Daß die Donau-provinzen der europäischen Civilisation erhalten werden — diesen Wunsch hegt das J. des Debats auch jetzt noch, aber denselben zu verwirklichen, weiß es nur den Rath: man wähle den General Risseleff, denn wenn auch Ruße, verstehe er sich doch auf die Verwaltung und werde sich — was die Hauptsache sei — bei den Parteien Gehorsam verschaffen, kurz in ihm sei das einzige Mittel gegeben, die Walachei für immer europäisch zu machen. Ja wohl europäisch, sofern Rußland auch zu Europa gerechnet wird. Aus dem Vorschlag des J. des Debats folgt eins oder das andere: entweder Frankreich will Rußland zu Gefallen sein, oder einen Groll gegen Oesterreich zeigen, oder man beliebt einen bitteren Scherz.

#### Rußland.

Von der polnischen Gränze, 29. Novem. Den politischen Himmel hält man in Polen für sehr getrübt, und man fürchtet, daß die Revolutionen an der Donau zu weiteren Verwicklungen Anlaß geben könnten. Indessen ist es wahrscheinlich, daß Rußland diesmal noch nicht durchgreifend verfahren werde, da Oesterreich zu stark berührt wird, und der Erfolg der englischen Waffen im Orient auch etwas unbequem kommt.

Von der russischen Gränze, im Nov. In Rußland ist durch einen vor Kurzem erlassenen Ukas die Dienstzeit der Soldaten auf zehn Jahre herabgesetzt. Man bringt die in ihren Folgen für Rußland höchst wichtige Bestimmung mit der Aufhebung der Cartelconvention in Zusammenhang. Zur Zeit sind alle Linientruppen von der Gränze zurückgezogen und durch Kosaken ersetzt worden.

Von der türkischen Gränze, 10. Novem. Von Zeit zu Zeit taucht in den untern Donaugegenden das Gerücht auf, der Kaiser von Rußland habe sei-

nen Schwiegersohn, den Herzog von Leuchtenberg, zum Regenten des neu zu erschaffenden byzantinischen Königreichs ausersehen, und Oesterreich und Preußen hätten ihre Zustimmung unter dem Vorbehalt gegeben, das erstgedachte Staat die Walachei und Moldau, nachbenannter aber Russisch-Polen bis zum Bug erhalte, zugleich werde Griechenland, um diesem jungen Königreiche mehr politische Haltbarkeit zu geben, durch Thessalien vergrößert, und es solle der Donauhandel dem deutschen Zollverein, sowie den österreichischen Unterthanen freigegeben werden. Ich glaube diese Gerüchte deshalb mittheilen zu dürfen, weil es der jetzigen Friedenspolitik vollkommen entsprechen würde, die immer unvermeidlicher werdende Auflösung und Theilung der europäischen Türkei auf diplomatischen Weg auf besagte Weise durchzuführen.

#### Spanien.

Barcelona, 30. Nov. Das englische Linienschiff »Formidable« von 90 Kanonen strandete gestern Abends um 9 Uhr unweit der Mündung des Nogat. Das Dampfschiff »Gassendie«, welches diesen Morgen vom Stationscommandanten abgeseudet wurde, ist bemüht, es von der Sandbank, auf welche es auffuhr, wegzubringen. Der Erfolg ist ungewiß; aber die ganze Schiffsmannschaft und ein Theil des Materials werden sicher gerettet werden. Die See ist ruhig. Seit gestern hat sich die Lage von Barcelona nicht geändert.

Barcelona, 30. Nov. Abends. Barcelona ist daran, mit dem Regenten zu capituliren. Die Junta hat den Freicorps befohlen, ihre Waffen in den Utazanas niederzulegen.

Nach Berichten aus Saragossa vom 27. Novemb. führte der Regent 6 Infanterieregimenter, 4 Kavallerieregimenter und 3 Batterien Artillerie bei sich. Eine gleiche Anzahl Regimenter zog sich in Catalonien zusammen, und eine Reserve von Provincialregimentern war in Bewegung, um zu dieser Armee zu stoßen. Auf seiner Reise wurde der Regent durch die Nationalgarde der Orte, durch welche er kam, escortirt, welche so den Truppen, die mit ihm von Madrid abmarschirt waren, vorbereiteten. Erst auf dem Wege erhielt der Regent Kenntniß von der Proclamation der Volksjunta, die ihn seines hohen Postens entsetzte. Am Abend vor der Abreise von Saragossa zeigte er sich, umgeben von einem zahlreichen und glänzenden Generalkstabe, im Theater, wo er mit Jubel von der Versammlung empfangen wurde. Am Ende des Schauspiels erhob er sich, forderte Stille und richtete an das Publikum folgende Worte: „Meine Herren! Ich reise morgen nach Barcellona ab; ich werde übermorgen dort sein; die Empörer werden wegen ihrer Verbrechen gestraft werden. Ich werde schnell nach Madrid zurückkehren. Wir werden uns bald wieder sehen, leben Sie wohl.“

Der »Moniteur Parisien« schreibt: »Nach Berichten aus Catalonien vom 27. Nov. haben die Auswanderungen begonnen und täglich mehrt sich die Zahl der Flüchtlinge nach Frankreich. Mehrere Mitglieder der beratenden Junta haben sich den Geschäften nicht unterzogen, zu denen man sie berufen hatte. Drei derselben sind nach Frankreich geflüchtet; sie sind zu Perpignan angekommen. — Nach einem Brief aus Barcelona sind alle Waaren, welche weggenommen und im Zollhaus niedergelegt waren, verbrannt worden.«

#### Ostindien und Afghanistan.

Der letzten indischen Post zufolge war der neue Gouverneur der Präsidentschaft Madras, Marquis von Tweeddale, am 24. October in Madras unter einer Geschüßsalve gelandet. — Die Räumung Afghanistans von Kabul aus durch die Kurdfabul- und Keyber-Pässe, glaubte man, würde am 10. October erfolgt sein. General Pollock und General Rott haben 18,000 Combattanten unter sich, und ungefähr 20,000 Individuen Heergefolge. Bis zum 22. October sollten sie in Dichehallabad, am 8. November im Peschawer, bis zum 17. December oder spätestens bis Weihnachten in Ferozepore eintreffen. Bis zum neuen Jahr dürften dann mindestens 25,000 Mann des »Reserveheeres« am Sutledsch versammelt sein. Die brittischen Truppen gaben sich auf ihrem Hinmarsch nach Kabul große Mühe ein weites Grab aufzuwerfen, um darin die unbeerdt liegenden Geborne ihrer auf dem unglücklichen Rückzug gefallenen Kameraden zur Ruhe zu bringen; aber der Felsenboden war zu hart, und so begnügte man sich die modernsten Reste mit großen Steinen zu überwälzen. Felsen und Schluchten lagen mit halbverwesten Leichen bedeckt — ein grauenvoller Anblick. Während die Engländer, wie einst Germanicus im Teuroburger Wald, ihren gefallenen Waffenbrüdern die letzten Ehren erzeugten, hörten afghanische Reiter nicht auf, die Truppen zu necken. Die vollkommen erhaltene Leiche des Hauptmanns Hamilton mit seinem großen rothen Schnurrbart lag inmitten von fünf Afghanen, die er, sich tapfer wehrend, erschlagen hatte. Die Begräbnißhandlung wurde mit einer Trauersalve über die improvisirten Steingräber beschlossen, während zugleich scharfe Schüsse mit dem Feind gewechselt wurden. Die verhältnismäßig kleine Zahl von Leichen, die man fand, scheint indessen allerdings die Vermuthung zu bestätigen, daß Tausende sich entweder durch die Flucht gerettet haben oder von den Afghanen in die Sklaverei verkauft worden sind. — In Kandahar, hieß es, sei in Folge von General Rotts Abzug bereits der Bürgerkrieg ausgebrochen. — In Birma wüthete die Cholera auf furchtbare Weise. Bloss in Amarapura sind 10,000 Menschen der Seuche als Opfer gefallen, darunter mehre Prinzen und Prinzessinen der königlichen Familie.

**Belgien.**

Hr. Marcel verlangte in der Kammerstzung vom 30. Nov., man solle die Junggesellen besteuern, da sie dem allgemeinen Besten durchaus keine Opfer brächten, während die Familienväter durch die kostspielige Heranziehung neuer Staatsmitglieder der Opfer so viele zu bringen hätten.

(Kronstadt.) Seite 484 dieser Zeitung hatten wir berichtet, daß im Laufe der Woche drei Selbstmorde vorgefallen seien. Nach genauerer Untersuchung aber hat sich ergeben, daß zwei Fälle nicht Selbstmorde, sondern natürliche aber plötzliche Todesfälle waren. Hiermit wird also jene Notiz berichtigt.

**Veränderungen bei der k. k. Armee.**

Prokopp Graf Hartmann v. Klarstein, Feldmarschalllieutenant, zugetheilt beim Hofkriegsrathe, wurde Präsident des k. k. allgemeinen Militär-Appellationsgerichtes und wirklicher geheimer Rath.

Gustav Vocker, Generalmajor und Brigadier, wurde Inhaber des vacanten 25. Linien-Infanterieregiments.

Befördert wurden:

Zum Generalmajor der Oberste: August Freiherr v. Wardenner, von Baron Bianchi Infanteriereg. Nro. 63.

Zu Oberstleutenanten die Majore: Anton Freiherr Plachsch v. Plachschfeld, Unterlieutenant der k. k. Trabantenleibgarde, zum Oberstleutenant dieser Garde; Alexander Freiherr Jovich v. Siegenberg, vom 2. Walachen Grenz-Infanterieregimente Nro. 17, im Regimente, und Wenzel Wangel, Platzmajor in Esseg, zum Platz-Oberstleutenant daselbst.

Zu Majoren, die Hauptleute und die Rittmeister: Franz Graf Falliot v. Creneville, von Baron Prabomsky Infanteriereg. Nro. 14, Dienstkammerer bei Sr. Majestät dem Kaiser und Könige, bei König Wilhelm Infanteriereg. Nro. 26, in seiner Anstellung; Joseph Wuzel, von Baron Rukavina Infanteriereg. Nro. 61; Johann v. Hatfaludi, vom 2. Walachen Grenz-Infanteriereg. Nro. 17, und Ottomar Freiherr Boyneburg v. Lengsfeld, von Graf Fiquelmont Dragonerregiment Nro. 6, im Regimente; dann Wilhelm Ritter v. Lilienborn, vom 1. zum Commandanten des 4. Jägerbataillons, und Lambert Graf v. Gorcey, vom Militär-Fuhrwesencorps, im Corps.

Anton Kessler, Major von Baron Rukavina Infanteriereg. Nro. 61, wurde Commandant des erledigten Grenadierbataillons Lichy.

Joseph Spizer, Major vom Militär-Fuhrwesencorps, wurde ad latus des Corpscommandanten.

Thaddäus Freiherr Bekler v. Wittingen, Major in Pension, wurde Unterlieutenant der k. k. Trabantenleibgarde.

In Pensionsstand wurden versetzt:

Die Majore: Anton Kreger v. Baumgarten, von Baron Wernhardt Chevaurlegersregiment Nro. 3; Franz Schöpfer v. Klarenbrunn, von Graf Fiquelmont Dragonerregiment Nro. 6, und Franz Radon, Commandant des 4. Jägerbataillons, mit Oberstleutenantscharakter ad honores.

Die Hauptleute: Johann Richter v. Laubenheim, von Großherzog Baden Infanteriereg. Nro. 59, mit Majorscharakter und Pension, und Franz Koller, von Herzog von Wellington Infanteriereg. Nro. 42, mit Majorscharakter ad honores.

Quittirt hat:

Anton Graf Erdödy, Major in Pension.

Fremde Orden und die allerhöchste Bewilligung, selbe annehmen und tragen zu dürfen, erhielten:

Der Feldmarschall: Se. k. k. Hoheit der durchlauchtigste Erzherzog Johann, General-Geniedirector, das Großkreuz des königlich niederländischen Löwenordens.

Der Oberste: Nicolaus Phillivovich v. Phillipsberg, vom Barasdiner St. Esorger Grenz-Infanterieregimente Nro. 6.

Die Oberstleutenante: Karl Trattner von Petrozza, vom Ingenieurcorps; Johann Buratovich, von Slaggentreu, Fregattencapitän.

Die Majore: Gustav Pott, vom General-Quartiermeisterstabe; Peter Logotetti, Johann Ritter von Marinovich und Augustin Milonovulo, Ludwig v. Kudriafsky (Corvettencapitäne).

Die Hauptleute: Christian Ritter v. Plaker, vom Ingenieurcorps; Anton Bassisco und Peter Manesi (Schiffslieutenante).

Die Kapitänlieutenante: Anton Freiherr Bouguignon von Baumberg und Joseph Pörtl (Fregattenlieutenante);

und der Oberlieutenant: Attilius Freiherr von Bandiera (Schiffsführer), Sämmtliche den ottomanischen Verdiensten.

**Rundmachung.**

Die Titelherrn Besitzer von Rentenscheinen der allgemeinen Versorgungsanstalt in Wien werden hiermit eingeladen, vom 2. Jänner 1843 an, gegen Vorzeigung des Originalrentenscheines und Einlegung einer Quittung täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, bei des Unterfertigten Comandite zur Behebung der Dividende (Zintressen), für das Jahr 1842 anzumelden.

Kronstadt, 21. December 1842.

**Daniel Reich,**  
Comanditeur.

**Echt süßer raizischer Bermuth  
und echt süßer Kremser Senft  
ist zu haben bei**

**Franz Ludwig,**  
im Theatergebäude.

**Anzeige.**

Unterzeichneter empfiehlt sich einem hochverehrten Publikum in Verfertigung und Reparatur von Thurmuhren, Cytographiexpressen, Brautenwender ohne Ketten, Sparöfen nach der neusten und vortheilhaftesten Art, u. s. w. Ein Sparofen dieser Art, den er zur Probe verfertigt hat, steht bei demselben zum Verkaufe.

**Karl Monech,**

hat seine Wohnung in dem Hause der Frau Kirchnermeisterswitwe Maria Servatius in der mittleren Schwarzgasse Nro. 364

## K u n d m a c h u n g.

Um den Bedarf an schwarzen Lämmerfellen zu Sattelhäuten und Pelzbrämen, dann an weißen Lämmerfellen zu Sattelhäuten und Pelzfutter für das Verwaltungsjahr 1844 sicher zu stellen, findet der k. k. Hofkriegsrath die Concurrrenz dafür im Wege versiegelter Offerte zu eröffnen.

Sowohl zu den Sattelhäuten, als zu den Pelzbrämen und Pelzfutter werden Winterfelle, welche gut gebeizt mit Schrott hinreichend versehen, und aus dem Fleische gearbeitet, aber unausgeledert sein müssen, bedungen.

Diese Lämmerfelle dürfen weder offengelassene Löcher noch Blößen haben, vielmehr müssen sie durchgehends haarreich, insonderlich müssen die schwarzen Felle naturschwarz, nicht grundgrau oder grundroth, und die weißen Felle nicht gelblich, sondern rein weiß sein, außerdem werden die Lämmerfelle zu Sattelhäuten stark im Leder, die Felle zu den Pelzbrämen kurzhaarig und klein gekrauset, endlich die Felle zu den Pelzfuttern ebenfalls kurzhaarig und nicht zu schwer gefordert.

Zu einer Sattelhaut werden vier, zu einem Pelzbräme zwei, und zu einem Pelzfutter drei Winterlämmerfelle gerechnet. Von den vier schwarzen Lämmerfellen zu einer Sattelhaut darf eines, welches in die Mitte derselben zum Sitz gehört, mit etwas röthlichen Spitzen angenommen werden; alle übrigen Felle müssen durchgängig von einerlei Farbe und Quantität sein, sie mögen zu schwarzen oder weißen Sattelhäuten, zu Pelzbrämen oder Pelzfuttern gehören, und es bestehen diesfalls bei den Monturscommissionen Muster, die mit dem hofkriegsräthlichen Siegel versehen sind. Die Lieferung selbst wird nicht nach Stücken, sondern nach Garnituren, nämlich nach solcher Anzahl Felle behandelt, welche wie voran geführt eine Sattelhaut, ein Pelzbräm und rücksichtlich ein Pelzfutter geben. In den Offerten müssen demnach die Quantitäten an schwarzen Lämmerfellen zu Sattelhäuten in Garnituren a 4 Stück, an schwarzen Lämmerfellen zu Pelzbräme in Garnituren a 2 Stück: an weißen Lämmerfellen zu Sattelhäuten in Garnituren a 4 Stück, und an weißen Lämmerfellen zu Pelzfuttern in Garnituren a 3 Stück, Felle angegeben sein. Die Lieferung hat auf Kontrakt gegen Erlag einer 5% Erfüllungseaution in der Frist bis Ende August 1843 und in abgetheilten Raten zu geschehen. Diejenigen, welche eine solche Lieferung zu erlangen wünschen, haben zur Sicherheit des Aerrars ein 5% Badium von dem Werthe der Lieferung, der sich aus den offerirten Quantitäten und Preisen ergibt, bei der Karlsburger Monturscommission im Baaren, oder in Staatspapieren, oder in Realhypotheken, oder in Gutstehungen mit Bedachtnahme auf die diesfalls bestehenden Vorschriften zu erlegen, und den Depositenschein dem Offerte anzuschließen.

In diesen Offerten sind nicht allein die angebotenen Quantitäten, sondern auch die Preise in Ziffern und Buchstaben auszudrücken, dann die Frist und Raten, so wie weiters anzuführen, daß dem Offerenten die Muster nach welchen geliefert werden muß, wohl bekannt seien, und daß er sich in dieser Lieferungsangelegenheit sowohl mittelst der Zeitung kundgemachten, als auch den sonstigen, für die Contrahirungen im Lieferungs geschäfte vorgeschriebenen Bedingungen in Vorhinein unterwerfe.

Diese Offerte sind unter der Aufschrift: »Offerte in Pelzlieferungsangelegenheit« versiegelt, entweder bei dem Generalcommando bis 15., oder beim k. k. Hofkriegsrathe bis Ende Jänner 1844 einzubringen.

Für die Zubaltung des Anbotes bleibt jeder Offerent mit seinem Badium und sonstigem Vermögen dem Aerrar verbindlich; für das Aerrar dagegen tritt die Verbindlichkeit nur für solche Offerte, welche vom k. k. Hofkriegsrathe bewilligt werden, vom Tage ihrer Bewilligung ein, daher kein Offerent aus seinem Offerte, wenn er damit abgewiesen wird, ein Recht gegen die Militärverwaltung folgern kann.

Welches gemäß hohen hofkriegsräthlichen Rescripts vom 28. Novemb. 1842 C. 4272 hiermit kund gegeben wird.

Vom k. k. Siebenbürger Generalcommando.

Hermannstadt am 10. December 1842.